



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3274/1

für die einachsiger Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)
Typ 2509
der Firma HAKO-WERKE Hans Koch & Sohn

in Bad Oldesloe

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV Hamburg), Hamburg-Stellingen, vom 31. 1. 1962 und Nachtragsgutachten

vom 2. 6. 1962 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermaßen sind die in den genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten, soweit sie im folgenden nicht geändert werden.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen oder nachprüfen lassen, insbesondere, ob die im Zeitpunkt der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.

Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-Anhänger-briefen. Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Führersitz
Zul. Gesamtgewicht:	580 kg
Stützlast an der Zugöse:	80 kg
Zul. Achslast:	500 kg
Spurweite:	1080 mm
Bremsanlage:	mechanisch
Maße über alles:	
Länge:	2550 mm
Breite:	1200 mm
Höhe:	850 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des

- § 49 a Abs. 1 StVZO - die Fahrzeuge vorn mit zwei Scheinwerfern ausgerüstet,
- § 54 Abs. 4 Ziffer 3 StVZO - die Fahrtrichtungsanzeiger (Blinkleuchten) am vorderen Teil oberhalb der Oberkante des Kastens angebaut sind

An den Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift "20 km" angebracht werden.

Die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger, Typ 2509, dürfen nur hinter einachsigen Zugmaschinen (2, 5 PS bis 6 PS) der Firma HAKO-WERKE Hans Koch & Sohn, Bad Oldesloe, mitgeführt werden.

Wenn die Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellter

Flensburg, den 30. April 1963

In Vertretung
Dr. Bormann